

Leitlinie für Fort- und Weiterbildung im Fachverband Deutscher Heilpraktiker (FDH)

(Präambel)

Der Beruf des Heilpraktikers basiert auf der freien und eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde am Menschen. Die Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bedarf einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG).

Heilpraktiker müssen fundiert und umfassend ausgebildet sein, um der hohen Verantwortung, die die Behandlung kranker Menschen mit sich bringt, gerecht zu werden.

Die stetige Fort- und Weiterbildungspflicht in den von ihnen ausgeübten Therapiemethoden ist in der Berufsordnung für Heilpraktiker festgelegt und wird zudem durch höchstrichterliche Rechtsprechung gefordert.

Der Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. ist in Landesverbänden organisiert. Die Landesverbände führen regelmäßig Fachfortbildungen für ihre Mitglieder und die Kollegenschaft durch. Die Fortbildungen orientieren sich an Themen, die dem aktuellen Wissensstand auf den Gebieten der Natur- und Erfahrungsheilkunde sowie der Notfallmedizin und Hygienemaßnahmen entsprechen.

Regelmäßig finden Arbeitssitzungen der Landesvorstände und verantwortlichen Fortbildungsleiter/-innen statt, um die Anforderungen und Ziele der beruflichen Fortbildung in den Landesverbänden zu gewährleisten.

Die Landesverbände bieten die Fort- und Weiterbildung der Heilpraktiker in den verschiedenen Diagnose- und Therapiegebieten über ihre Fachfortbildungsleitungen und Fachfortbildungsorganisationen an. Einige Landesverbände unterhalten auch Heilpraktikerschulen, die in der Arbeitsgemeinschaft der Schulleitungen (AGSL) verbunden sind. Die Heilpraktikerschulen der Landesverbände arbeiten eng mit den Fachfortbildungsorganisationen zusammen. Die Heilpraktikerausbildung innerhalb des Verbandes orientiert sich an einer von den Schulträgern ausgearbeiteten Leitlinie.

Träger und Verantwortliche für die Qualität der Fort- und Weiterbildung sind die Landesverbände des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V..

Diese Leitlinie dient dem Qualitätsmanagement der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für den Heilpraktikerberuf sowie deren Koordination innerhalb der Fachfortbildungsleitungen der FDH-Landesverbände.

Der grundlegende Maßstab für die Arbeit des Heilpraktikers ist die Sorge um den Patienten und der Wunsch, den Patienten zu heilen und gesund zu erhalten. Diese Anforderungen sind im Berufsbild des Heilpraktikers, der Berufsordnung und der Ethikerklärung des Fachverbandes festgelegt.

A Organisatorische Voraussetzungen

Träger der Fort- und Weiterbildung sind die Landesverbände des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.

1 Organisation

Die Organisation der Fort- und Weiterbildung erfolgt durch:

- a) Den/die Fachfortbildungsleiter/in aus dem Vorstand des jeweiligen Landesverbandes im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. – oder
- b) durch eine Fachfortbildungsorganisation, die vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. beauftragt wurde. Verantwortlich bleibt auch in diesem Fall der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes im Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V..

2 Die Aufsicht über die Fort- und Weiterbildung

erfolgt

im Fall a) durch den Vorstand des Landesverbandes

im Fall b) durch die/den erste/-n oder zweite Vorsitzende/-n des jeweiligen Landesverbandes des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V. Der/die erste oder zweite Vorsitzende muss gleichzeitig mit Entscheidungskompetenz im Vorstand der Fachfortbildungsorganisation vertreten sein.

Fakultativ:

Der Landesverband kann eine/einen Fachfortbildungsbeauftragte/n benennen, der eine zusätzliche Kontrollfunktion durch den Landesverband ermöglicht. Diese/dieser ist gleichzeitig Vorstandsmitglied im Landesverband.

Die genaue Regelung im Fall b) liegt in der Verantwortung des jeweiligen Landesverbandes des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker e.V..

3 Voraussetzungen für die Beurkundung durch eine Fort- und Weiterbildungsinstitution

- 3.1 Der/Die Ausbildungsleiter/in hat ausdrücklich und schriftlich zu bestätigen, dass der Kenntnisstand vermittelt wurde, dass der/die Teilnehmer/in am gesamten Ausbildungsbereich teilgenommen hat und dass alle theoretischen und praktischen Übungen erfolgreich absolviert wurden.
- 3.2 Die Fort- und Weiterbildungsinstitution hat sicherzustellen und zu belegen, dass bei Kursen mit nachzuweisenden Grundkenntnissen als Zugangsvoraussetzung, anderweitig erworbene Kenntnisse, eindeutig nachgewiesen wurden.
- 3.3 Die Fort- und Weiterbildungsinstitution hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit einer Qualitätsbestätigung testierten Aus- und Weiterbildungen mit einer der Therapie angemessenen begrenzten Teilnehmerzahl als Praxiskurse durchgeführt werden.

B Allgemeine Kriterien für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

1 Inhaltliche Merkmale

- 1.1 Charakteristik und Bedeutung der Behandlungsmethode in Theorie und Praxis
- 1.2 Verantwortungsbewusste, ganzheitlich orientierte Anamnese und Diagnose
- 1.3 Zielvorgaben, Chancen und Grenzen der therapeutischen Wirkung
- 1.4 Indikationen und Kontraindikationen der Behandlungsmethode
- 1.5 Angemessene Maßnahmen zur Risikoprävention

2 Praktische Durchführung der Therapie

- 2.1 Interpretation der Anamnese
- 2.2 Vorgehen zur Diagnoseerhebung
- 2.3 Planung eines qualifizierten Behandlungskonzepts
- 2.4 Praxisorientierte Durchführung einzelner Therapieschritte

3 Nachweis des Therapieergebnisses

- 3.1 Bilanzierung: Zielvorgaben und konkretes Therapieergebnis
- 3.2 Dokumentation von Anamnese, Diagnose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnis
- 3.3 Weiterführende Empfehlungen für den Patienten

4 Teilnehmerzahl

Praxiskurse, in denen therapeutische Maßnahmen unmittelbar eingeübt werden, haben von der Teilnehmerzahl so gestaltet zu sein, dass eine Supervision durch den Dozenten gewährleistet ist.

5 Qualifikation des Dozenten/Referenten

- 5.1 Kriterien für die Qualifikation des Dozenten sind:
 - a) Heilpraktiker oder ein vergleichbarer therapeutischer Beruf
 - b) mindestens 5 Jahre Praxiserfahrung in der jeweiligen Therapie oder eine vergleichbare Erfahrung in der Anwendung der Therapie
 - c) Nachweis einer Ausbildung in der jeweiligen Therapie, dabei ist ggf. entsprechend Bst.b) der Nachweis der Praxiserfahrung zu beurteilen
 - d) Referenten-/Dozentenkenntnisse
- 5.2 Der Träger der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen führt im Rahmen von Teilnehmerbefragung (Bewertungsbögen) eine Evaluierung der Veranstaltungen durch.

C Dokumentationssystem für die Fort- und Weiterbildung

1 Bescheinigung

Eine Fortbildungsstunde (FBS) oder Unterrichtsstunde (US) wird bescheinigt im Umfang einer Zeitstunde (1 FBS = 60 Minuten inkl. Pausen) bzw. einer Unterrichtsstunde (1 US = 45 Minuten reine Unterrichtszeit)

Bei der Bescheinigung werden benannt:

- a. Name und Anschrift der Institution der Fortbildung
- b. Thema bzw. diagnostisches oder therapeutisches Verfahren der Fort-/Weiterbildung
- c. Inhalt der Fort- und Weiterbildung (kurzes Curriculum)
- d. Referent/Dozent der Fort- und Weiterbildung (evtl. mit Qualifikation)
- e. Zeitlicher Umfang
- f. ggf. die Ausbildungsstunden, die als Grundlage für die Fort-/Weiterbildung festgelegt wurden (nachgewiesene Vorbildung)
- g. Ort und Datum der Fort- und Weiterbildung
- h. ggf. absolvierte Abschlussprüfung der Fort-/Weiterbildung bzw. Leistungsnachweis unter Supervision
- i. Unterschrift des/der Referenten/Dozenten sowie des Verantwortlichen des Trägers

2 Dokumentation

Die Fort- und Weiterbildungsnachweise werden von den jeweiligen ausrichtenden Landesverbänden ausgestellt. Kopien der Bescheinigungen archiviert. Teilnahmebescheinigungen werden grundsätzlich am Ende einer Fort- und Weiterbildung an die Teilnehmer ausgegeben.

3 Aufbewahrung

Bei der Archivierung werden aufbewahrt:

- a. Die Fort-/Weiterbildungsbescheinigung
- b. Ein Muster einer Abschlussklausur (bei schriftlicher Prüfung)
- c. Ein Prüfungsprotokoll (bei mündlicher oder praktischer Prüfung) mit den Themen der Prüfung und der Unterschrift von mindestens zwei Prüfern.
- d. Die berufliche Vita des/der Referenten/Dozenten
- e. Ergebnis der Evaluierung